



Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Industriebatterien

Branche:	Herstellung von Industriebatterien
Aktenzeichen:	B11-13/13
Datum der Entscheidungen:	31. März 2017, 26. Juni 2017, 19. März 2019

Das Kartellverfahren gegen Hersteller von Industriebatterien fand im April 2019 seinen rechtskräftigen Abschluss, nachdem ein Unternehmen, welches zunächst Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid eingelegt hatte, sich zu einer Kooperation im Rahmen der Bonusregelung entschied und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Settlement) zustimmte.

Das Bundeskartellamt hat damit die Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Industriebatterien wegen Absprachen über die Erhebung des sog. „Metallteuerungszuschlages“ (MTZ) als einem wesentlichen Preisbestandteil von Bleibatterien abgeschlossen und Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 24 Mio. Euro gegen zwei Unternehmen sowie deren verantwortliche Mitarbeiter verhängt.

Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um die Hawker GmbH, Hagen, und um die Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG, Brilon. Eingeleitet wurde das Verfahren mit einer branchenweiten Durchsuchung im April 2014 infolge eines Kronzeugenantrages der Exide Technologies GmbH, Büdingen.

Gegenstand des Verfahrens waren zwei Tatkomplexe, zum einen Absprachen beim Vertrieb von sog. Stationärbatterien („ortsfeste“ Batterien, beispielsweise zum Einsatz in der Notstromversorgung) und zum anderen Absprachen beim Vertrieb von sog. Traktionsbatterien (Einsatz insbesondere in Flurförderfahrzeugen wie z.B. Gabelstaplern). Die genannten Unternehmen Exide, Hawker und Hoppecke sind die in Deutschland führenden Anbieter von Industriebatterien.

Die Verfahren gegen drei weitere Hersteller von Industriebatterien wurden wegen deren im Vergleich zu den o.g. Unternehmen deutlich geringeren Tatbeiträgen und Marktbedeutung

eingestellt. Auch das Verfahren gegen den Verband wurde nicht fortgeführt, insbesondere weil wesentliche Teile der Absprachen außerhalb der Verbandssitzungen erfolgten.

Metallteuerungszuschlag

Der MTZ wird von Anbietern von Stationär- und Traktionsbatterien zusätzlich zum Listenpreis erhoben, um kurzfristige Veränderungen vor allem der Beschaffungskosten für Blei bzw. Bleilegierungen, die mindestens 40 % der gesamten Herstellkosten bei Bleiakkumulatoren ausmachen, an die Abnehmer weiterzugeben. Teilweise werden im MTZ auch weitere Kostenfaktoren, wie bspw. Antimon, welches in den eingesetzten Bleilegierungen enthalten ist, berücksichtigt.

Der MTZ ist an sich ein zulässiges Instrument, um Änderungen der Rohstoffpreise quasi automatisch und ohne jeweils neue Verhandlungen in den Abgabepreis von Produkten einfließen zu lassen. Der Lieferant kann so sein Rohstoffpreisrisiko auf den Abnehmer abwälzen. Lieferant und Abnehmer sind selbstverständlich frei, einen derartigen Automatismus zu vereinbaren. Eindeutig unzulässig ist allerdings, dass sich Lieferanten untereinander abstimmen, einen solchen Zuschlag branchenweit als Standard einzuführen bzw. beizubehalten und damit den Wettbewerb um andere Preismodelle auszuschalten.

Einen MTZ gab es bereits in den 1970er Jahren. Er wurde vor dem Hintergrund steigender Rohstoffpreise in Absprache mit dem ehemaligen Fernmeldetechnischen Zentralamt (FTZ) mit Sitz in Darmstadt, welches u. a. für die Beschaffung für die Deutsche Bundespost, einem der damaligen Hauptnachfrager für Stationärbatterien in Deutschland, zuständig war, eingeführt. In der Folge wurde der MTZ dann einheitlich von allen Batterieherstellern gegenüber ihren Kunden erhoben. Überstiegen die Weltmarktpreise für Blei und Antimon einen bestimmten „Grundpreis“ (511,30 Euro pro Tonne Blei und 2.045,20 Euro pro Tonne Antimon), der bereits der Kalkulation der Listenpreise für die jeweiligen Batterien zugrunde lag, wurde der MTZ in Absprache mit dem FTZ erhoben und den Kunden zusätzlich zu den Listenpreisen in Rechnung gestellt, andernfalls wurde die Erhebung des MTZ ausgesetzt.

In den 1990er Jahren fielen die Preise für Blei und Antimon (mit wenigen Ausnahmen) unter die genannten Schwellen. Dies hatte zur Folge, dass der MTZ für mehrere Jahre gar nicht oder nur in geringem Maße erhoben wurde. Parallel dazu kam es Ende der 1990er Jahre zur Privatisierung der Deutschen Bundespost und damit einhergehend zur Auflösung des FTZ.

Im Laufe des Jahres 2003 stiegen die Rohstoffpreise an den Rohstoffbörsen, auch für Blei und Antimon. Die Bleipreise stiegen im November 2003 über den Wert von 511,30 Euro und sodann

weiterhin kontinuierlich bis zu einem Spitzenwert von ca. 2.800 Euro im Oktober 2007. Sodann fiel der Bleipreis wieder bis auf ca. 600 Euro Anfang 2009, um bis Anfang/Mitte 2011 wieder auf über 2.000 Euro zu steigen. Seit Ende 2011 bewegt sich der Bleipreis in einem Preisband von 1.300 bis 1.800 Euro. Der Preis für Antimon stieg bis zum Jahr 2006 auf ca. 4.000 Euro, blieb konstant bis 2010, um dann im Jahr 2011 auf ca. 10.500 Euro bzw. im Jahr 2012 auf ca. 9.300 Euro anzusteigen. Im Jahr 2013 pendelte er sich dann bei ca. 8.500 Euro ein.

Stationärbatterien

Vor dem Hintergrund steigender Bleipreise im Jahr 2003 erzielten u.a. die Vertreter der Unternehmen Exide, Hawker und Hoppecke im Vorfeld der Wiederbelebung des MTZ Anfang 2004 Einvernehmen darüber, beim Vertrieb von Stationärbatterien im Inland Rohstoffpreisveränderungen des Elektrodenmaterials Blei unmittelbar und kontinuierlich in Form eines an die Bleipreisnotierungen an der Londoner Rohstoffbörse (London Metal Exchange, nachfolgend LME) gebundenen MTZ in den Abgabepreis für diese Batterien einfließen zu lassen und diese so an die Abnehmer weiterzugeben, was gegenüber den Kunden ab Anfang 2004 umgesetzt werden sollte.

Dieses Einvernehmen über das „Ob“ der Weitergabe der Bleikosten über einen MTZ wurde durch die Unternehmen bis zur Durchsuchung des Bundeskartellamtes im April 2014 auf den jährlich ein- bis zweimal stattfindenden Sitzungen des Arbeitskreises Stationärbatterien fortlaufend bestätigt.

Über die Details der Berechnungsweise und die Höhe des MTZ (das „Wie“ der Weitergabe der Bleikosten) wurde kein Einvernehmen erzielt. So gab es u.a. Unterschiede hinsichtlich der Höhe des zu Grunde gelegten „Bleigrundpreises“, hinsichtlich der Einbeziehung von Antimon und weiteren Zuschlägen und hinsichtlich der Berechnung des LME-Durchschnittsbleipreises. Allen angewandten MTZ-Modellen war jedoch gemein, dass aus einer Veränderung des LME-Börsenpreises für Blei zeitnah auch eine Veränderung des Preisbestandteils MTZ resultierte. Basis-, Listen- oder Gesamtpreise der Stationärbatterien waren nicht Gegenstand des Einvernehmens.

Die Unternehmen haben ihren Kunden ab Anfang 2004 rohstoffbedingte Preiserhöhungen für Stationärbatterien mittels des MTZ mitgeteilt und berechnet, insbesondere gegenüber Großkunden allerdings nur teilweise und in geringerem Umfang bzw. zu einem späteren Zeitpunkt. Zum Teil wurden die von den Herstellern entwickelten MTZ-Berechnungsformeln und die allgemein gültigen MTZ-Listen nicht akzeptiert. Aus diesem Grund wichen die Unternehmen

teilweise von ihren MTZ-Berechnungsmodellen ab. Dabei verwendeten sie z.B. die MTZ-Berechnungsmodelle der Wettbewerber oder auch von den Kunden selbst entwickelte Teuerungszuschläge bzw. Preisgleitklauseln oder Bleipreisanpassungsklauseln, die sich etwa in Laufzeit und Zusammensetzung unterschieden.

Traktionsbatterien

Im Zeitraum vom 11. September 2012 bis zum 18. März 2014 bestand u.a. zwischen den Unternehmen Exide, Hawker und Hoppecke ein Einvernehmen, beim Vertrieb von Traktionsbatterien im Inland die zuvor gestiegenen Kosten für Blei und insbesondere für Bleilegierungen über den bereits seit Jahren angewandten MTZ an die Kunden weiterzugeben. Auch diese Absprache bezog sich ausschließlich auf das „Ob“ der Weitergabe der Kosten und wurde erzielt und erneuert zum einen auf den zwei- bis dreimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Arbeitskreises Traktionsbatterien. Zum anderen wurden bei mehreren bilateralen Gesprächen ab 5. November 2012 und bei einem Gespräch in der Tiefgarage am Sitz des ZVEI in Frankfurt am Main im Anschluss an die Arbeitskreissitzung vom 13. Dezember 2012 zwischen den Wettbewerbern wettbewerblich relevante Informationen über die beabsichtigte Einführung eines sog. „Legierungszuschlags“ (auch genannt „Feinbleiprämie“, „Prämie“ oder „Premium“) zur Weitergabe von Kosten für Bleilegierungen an die Kunden ausgetauscht. Über die Details der Berechnungsweise und die Höhe des MTZ bzw. des Legierungszuschlages wurde kein Einvernehmen erzielt. Basis-, Listen- oder Gesamtpreise der Traktionsbatterien waren nicht Gegenstand des genannten Einvernehmens.

Jedenfalls Exide, Hawker und Hoppecke haben ihren Kunden gegenüber ab Anfang 2013 Kostensteigerungen für Bleilegierungen über eine Erhöhung des MTZ geltend gemacht.

Ende 2013 kam es zwischen Hawker, Exide und Hoppecke erneut zu jeweils bilateralen Gesprächen, in denen wettbewerblich relevante Informationen über die beabsichtigte Erhöhung des sog. Legierungszuschlages zum 1. Januar 2014 ausgetauscht wurden.

Die Weitergabe der zuvor gestiegenen Kosten für Blei und Bleilegierungen konnte allerdings nicht gegenüber allen Kunden und auch teilweise nur in geringerem Umfang durchgesetzt werden. So akzeptierten insbesondere Großkunden die durch die Hersteller geänderten MTZ-Berechnungsformeln und die allgemein gültigen MTZ-Listen nicht, weshalb die Unternehmen teilweise von ihren MTZ-Berechnungsmodellen abwichen und andere MTZ-Berechnungsmodelle verwendeten. Auch gegen die Einführung des „Legierungszuschlages“ Anfang 2013 und dessen Erhöhung zum 1. Januar 2014 gab es Widerstände seitens der Erstausrüster (OEMs).

Bonusanträge und Settlements

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass das Unternehmen Hoppecke bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat und dass das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnte. Die Geldbußen gegen das Unternehmen Hoppecke sind rechtskräftig. Gegen das Unternehmen Hawker konnte das Verfahren hinsichtlich des Verstoßes beim Vertrieb von Traktionsbatterien mit einem Settlement rechtskräftig abgeschlossen werden. Hinsichtlich des Verstoßes beim Vertrieb von Stationärbatterien erging zunächst ein Bußgeldbescheid, gegen den das Unternehmen Hawker sowie der verantwortliche Mitarbeiter Einspruch eingelegt haben. Im weiteren Verlauf des Verfahrens entschieden sich Hawker und der verantwortliche Mitarbeiter zur umfassenden Kooperation im Rahmen der Bonusregelung und stimmten im März 2019 auch hinsichtlich des Verstoßes beim Vertrieb von Stationärbatterien einem Settlement zu. Daraufhin wurde der zunächst erlassene Bußgeldbescheid zurückgenommen und durch einen neuen Bescheid ersetzt, der inzwischen Rechtskraft erlangt hat.

Gegen das Unternehmen Exide wurde in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes keine Geldbuße verhängt.

Hinweis

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (gerichtlichen Entscheidungen, Einspruchsrücknahmen) keine Rechnung.